

BGA INFORMATION

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

Berlin, 14. Januar 2002

RA Dirk Falke, LL.M.
Abteilung Außenwirtschaft

Dipl.-Volkswirt Jens Nagel
Abteilung Außenwirtschaft

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

Telefon: 030 590099 593

Telefax: 030 590099 519

Email: Dirk.Falke@bga.de

Jens.Nagel@bga.de

THEMEN

1. EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen

- 1.1 Deutsch-chinesisches Wirtschaftsabkommen tritt in Kraft
- 1.2 Textilhandelsabkommen mit Nepal und Kambodscha
- 1.3 Vorläufige Anwendung des Assoziationsabkommens EG/Chile

2. Zoll- und Einfuhrregelungen

- 2.1 Verlängerung der Einfuhrüberwachung von Eisen- und Stahlerzeugnissen
- 2.2 Merkblatt zum Einheitspapier 2003
- 2.3 Wertgrenzen bei Präferenznachweisen
- 2.4 Änderungen zum Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- 2.5 Änderungen der Einfuhrvorschriften für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Polen und Rumänien
- 2.6 Ursprungsnachweis, Warenverkehrsbescheinigung und andere Präferenznachweise sowie besondere Bescheinigungen bei der Wareneinfuhr
- 2.7 Einfuhrliste 2003 veröffentlicht
- 2.8 Änderung der Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam
- 2.9 Nomenklatur für landwirtschaftliche Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen veröffentlicht
- 2.10 Gemeinsame Einfuhrregelungen für Textilwaren aus Drittländern aktualisiert
- 2.11 Autonome Textilkontingente für 2003 festgelegt
- 2.12 Zollaussetzungen für 2003 veröffentlicht
- 2.13 Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine – Kalenderjahr 2003-

3. Außenwirtschaftsrecht

- 3.1 Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens
- 3.2 Aufhebung der Restriktiven Maßnahmen gegen die UNITA
- 3.3 Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone
- 3.4 Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberly-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten
- 3.5 Merkblatt für den Außenwirtschaftsverkehr mit dem Irak
- 3.6 Verlängerung bzw. Änderung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9,10,12,13,16,18
- 3.7 Neufassung der Goods Review List
- 3.8 Neufassung des § 69a AWV
- 3.9 Ausfuhrliste 2003 veröffentlicht
- 3.10 Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

4. Ländernachrichten

- 4.1 Verstärkte Zusammenarbeit mit Chile und Argentinien
- 4.2 Wirtschaftslage- und Sektorbericht der Weltbank-Gruppe und regionaler Entwicklungsbanken

5. Handelsschutzinstrumente

- 5.1 Antidumping- Antisubventionsmaßnahmen

6. Geschäftskontakte

- 6.1 Verschiedenes

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

1. EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen

1.1 Deutsch-chinesisches Wirtschaftsabkommen tritt in Kraft

Wie das BMWA meldet, tritt im Januar 2003 das am 30. Juni 2000 unterzeichnete deutsch-chinesische Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik (veröffentlicht am 8. Mai 2002 im BGBl II, Nr. 17) in Kraft. Wichtige Elemente des Abkommens sind:

- die Anerkennung des Prinzips der gegenseitigen Niederlassungsfreiheit für Unternehmen beider Länder
- die Anerkennung des Rechts von Unternehmen, Organisationen und Institutionen, Vereinigungen zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu bilden
- die Vereinbarung einer unabhängigen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen aus beiden Ländern und damit verbesserter Rechtsschutz

Darüber hinaus ist in dem deutsch-chinesischen Wirtschaftsabkommen die Gemischte Kommission für wirtschaftliche Zusammenarbeit verankert, die zuletzt vom 28. Juni bis 2. Juli 2002 in Peking getagt hat.

(BMWA Tagesnachrichten Nr. 11 302 vom 8. Januar 2003)

1.2 Textilhandelsabkommen mit Nepal und Kambodscha

Bekanntlich sind die bilateralen Textilhandelsabkommen mit Nepal und Kambodscha zum 31. Dezember 2002 ausgelaufen. Die beiden Abkommen werden jedoch durch neue Abkommen ersetzt, die in den Amtsblättern L 348 vom 21. Dezember 2002 und L 349 vom 24. Dezember 2002 veröffentlicht sind. Beide Abkommen sind noch nicht offiziell in Kraft getreten, werden jedoch bereits ab dem 1. Januar 2003 vorläufig angewandt. Die Abkommen gelten bis zum 31. Dezember 2004 und sehen das System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen vor. Betroffen sind Waren der Kategorien 4,5,6,7 und 26 (Nepal) sowie 4,5,6,7,8, 15,21, 28 und 73 (Kambodscha) vor. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34820021221de.html, http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34920021224de.html

Dirk Falke

1.3 Vorläufige Anwendung des Assoziationsabkommens EG/Chile

Bekanntlich sind die Verhandlungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits erfolgreich abgeschlossen worden. Das Assoziationsabkommen ist am 10. Juni 2002 durch die Kommission paraphiert worden. Mit Beschluss des Rates vom 18. November 2002 genehmigt die EG nunmehr die vorläufige Anwendung des Assoziationsabkommens bis zum Abschluss des für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifizierungsprozesses. Sobald das Abkommen durch einen offiziellen Vertreter des Rates unterzeichnet worden ist, werden die folgenden Bestimmungen vorläufig angewandt: die Artikel 3 bis 11, Artikel 18, die Artikel 24 bis 27, die Artikel 48 bis 54, Artikel 55 Buchstaben a), b), f), h) und i), die Artikel 56 bis 93, die Artikel 136 bis 162 und die Artikel 172 bis 206. Der Text des Abkommens ist dem Beschluss des Rates beigefügt. (ABl. EG L 352 vom 30. Dezember 2002) http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_35220021230de.html

Dirk Falke

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

2. Zoll- und Einfuhrregelungen

2.1 Verlängerung der Einfuhrüberwachung von Eisen- und Stahlerzeugnissen

Wie bekannt sein dürfte, hatte die Europäische Kommission als Reaktion auf die von den USA verhängten Einfuhrbeschränkungen im Stahlsektor ihrerseits Maßnahmen zum Schutz der heimischen Stahlindustrie getroffen. Die Kommission hatte deshalb im Interesse der Gemeinschaft u.a. die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) 76/2002 aufgeführt sind, für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2002 der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Angesichts der weiteren Geltungsdauer der von den USA eingeführten Schutzmaßnahmen im Stahlbereich hat sich die Kommission nunmehr entschlossen, das System der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern bis Ende März 2005 aufrechtzuerhalten. Dies gilt für Einfuhren mit Ursprung in Drittländern mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der EFTA, des EWR und der Türkei. Auf Erzeugnisse, die nach einem zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbarten Verfahren der doppelten Kontrolle überwacht werden, findet das System der vorherigen Überwachung keine Anwendung. Ebenfalls sind Einfuhren, deren Nettogewicht 500 kg nicht überschreitet, von der Einfuhrüberwachung ausgenommen. Alle anderen Einfuhren mit Ursprung in Drittländern unterliegen somit gemäß der Verordnung (EG) 2385/2002 der Kommission vom 30.12.2002 einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung bis zum 31.3.2005. (Amtsblatt EG L 358 vom 31.12.2002) http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_35820021231de.html

Dirk Falke

2.2 Merkblatt zum Einheitspapier 2003

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat unter der Adresse www.zoll-d.de das Merkblatt zum Einheitspapier –Ausgabe 2003– im Internet veröffentlicht. Das Merkblatt ersetzt mit sofortiger Wirkung das bislang gültige Merkblatt und wird in den VSF-Nachrichten 1/2003 sowie zu einem späteren Zeitpunkt auch in der VSF Z 34 55 abgedruckt.

Das Merkblatt zum Einheitspapier dient als Ausfüllanleitung für die Vordrucke des Einheitspapiers. Das Einheitspapier ist der seit 1988 in der EG verwendete Vordruck zur Anmeldung von Waren, die in ein Zollverfahren überführt werden sollen. Schriftliche Zollanmeldungen, die auf dem Einheitspapier abgegeben werden, müssen alle Angaben enthalten, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind. Das Merkblatt zum Einheitspapier (mehr als 100 Seiten) ist insofern ein notwendiges Hilfsmittel, ohne das die Abgabe einer ordnungsgemäßen Zollanmeldung kaum möglich sein wird.

Dirk Falke

2.3 Wertgrenzen bei Präferenznachweisen

Die Europäische Kommission hat die zum 1. Januar 2003 anzuerkennenden Gegenwerte der jeweiligen Landeswährung für die in Euro ausgedrückten Wertgrenzen, die bei bestimmten Präferenznachweisen einzuhalten sind, mitgeteilt. Die Übersicht ist im Internet unter der Adresse: www.zoll-d.de erhältlich.

Dirk Falke

2.4 Änderungen zum Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Zum 1. Januar 2003 sind Änderungen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in Kraft getreten. Die Änderungen von Warennummern und besonderen Maßeinheiten sind in einer Übersicht des Statistischen Bundesamtes zusammengestellt. Sie ist auf der Homepage www.destatis.de als kostenloser Download erhältlich.

Dirk Falke

2.5 Änderungen der Einfuhrvorschriften für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Polen und Rumänien

Das BMWA weist mit Runderlass Außenwirtschaft Nr. 19/2002, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 24. Dezember 2002 darauf hin, dass das gegenüber der Slowakischen Republik, Tschechischen Republik, Polen und Rumänien geltende Doppelkontrollverfahren ohne mengenmäßige Beschränkung bis zum 31. Dezember 2002 befristet war. Eine Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle ist vorgesehen, bis zum Erlass einer neuen Rechtsgrundlage wird das Doppelkontrollverfahren (Überwachungsdokument plus Ausfuhrlizenz) gegenüber den genannten Ländern jedoch für einige Warennummern ausgesetzt.

Dirk Falke

2.6 Ursprungsnachweis, Warenverkehrsbescheinigung und andere Präferenznachweise sowie besondere Bescheinigungen bei der Wareneinfuhr

Das BMWA gibt im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 24. Dezember 2002 mit Runderlass 18/2002 folgendes bekannt:

Im Warenverkehr mit Drittländern wird der für die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen erforderliche Nachweis des präferenziellen Warenursprungs durch Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse Form A oder durch Erklärungen auf der Rechnung erbracht. Diese Präferenznachweise sowie sogenannte Echtheitsbescheinigungen gelten bei der Einfuhrabfertigung als Ursprungszeugnisse im Sinne der Einfuhrvorschriften. Sie dienen daher ebenfalls zum Nachweis des nicht-präferenziellen bzw. handelspolitischen Ursprungs. Dies gilt grundsätzlich auch für den Textilbereich, allerdings ist bei Einfuhren aus Drittländern, gegenüber denen noch Quoten oder Überwachungsmaßnahmen gelten, im Zweifelsfall nachzuweisen, dass das im Präferenznachweis angegebene Land auch Ursprungsland nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln ist. Insofern bleibt es bei der Vorlage eines Textil-Ursprungszeugnisses!

Dirk Falke

2.7 Einfuhrliste 2003 veröffentlicht

Das BMWA hat im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 31. Dezember 2002 die 146. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – verkündet, die Verordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

In dem dazugehörigen Runderlass Außenwirtschaft 17/2002 erläutert das BMWA die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung. Die Anpassungen betreffen u. a. den landwirtschaftlichen Sektor und beziehen sich auf die Festlegung von Vermarktungsnormen für Kulturchampignons und Haselnüsse sowie lizenzpflichtigen Hanfsamen. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Neufassungen der Kombinierten Nomenklatur und des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Dirk Falke

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

2.8 Änderung der Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam

Mit Runderlass Außenwirtschaft Nr. 20/2002 vom 20. Dezember 2002, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 31. Dezember 2002, gibt das BMWA eine Änderung der Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam bekannt.

Das gegenüber Vietnam für Schuhe vorgesehene Doppelkontrollverfahren ohne mengenmäßige Beschränkungen war bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Ab dem 1. Januar 2003 ist das Doppelkontrollverfahren (Überwachungsdokument plus Ausfuhrlizenz) somit bis zum Erlass einer Folgeverordnung ausgesetzt. Für die Zeit bis zum Erlass der neuen Rechtsgrundlage (Anfang April) ist somit ein Überwachungsdokument nicht erforderlich.

Dirk Falke

2.9 Nomenklatur für landwirtschaftliche Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen veröffentlicht

Die Kommission hat mit Verordnung Nr. 2319/2002 vom 13. Dezember 2002 die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen für das Jahr 2003 (Amtsblatt EG L 354 vom 30.12. 2002) veröffentlicht. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_35420021230de.html

Dirk Falke

2.10 Gemeinsame Einfuhrregelungen für Textilwaren aus Drittländern aktualisiert

Die Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 2344/2002 vom 18. Dezember 2002 die Textilgrundverordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern aktualisiert. Der konsolidierte Anhang V enthält die Gemeinschaftshöchstmengen für die Jahre 2003 und 2004.

http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_35720021231de.html

Dirk Falke

2.11 Autonome Textilkontingente für 2003 festgelegt

Die Kommission hat die Verordnung (EG) Nr. 2357/2002 vom 27. Dezember 2002 zur Verwaltung von Höchstmengen für Textilwaren im Jahr 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, veröffentlicht.

http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_35120021228de.html

Betroffen sind nach dieser Verordnung nur die Länder Nordkorea und die Bundesrepublik Jugoslawien. Die Quoten werden wie üblich nach dem Windhundverfahren verteilt, wobei sich jedoch gegenüber den vergangenen Jahren insofern eine Änderung ergeben hat, als traditionelle Einfuhrer die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für solche Mengen einzureichen, die sie tatsächlich im Jahre 2002 eingeführt haben.

Dirk Falke

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

2.12 Zollaussetzungen für 2003 veröffentlicht

Der Rat hat mit Verordnung (EG) Nr. 2264/2002 vom 19. Dezember 2002 die Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie für Fischereierzeugnisse geändert. (Amtsblatt EG L 350 vom 27. Dezember 2002)

Die ab dem 1. Januar 2003 geltenden Zollaussetzungen der Gemeinschaft sind im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2264/2002 enthalten.

http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_35020021227de.html

Dirk Falke

2.13 Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine – Kalenderjahr 2003-

Der Rat informiert mit Beschluss vom 19. Dezember 2002 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine (Amtsblatt EG L 349 vom 24. Dezember 2002) http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34920021224de.html.

Danach ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine genehmigungspflichtig. Einfuhrgenehmigungen werden nur im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen erteilt.

Der Rat hat die Höchstmengen für 2003 gegenüber den 2002 festgesetzten Höchstmengen um 30% herabgesetzt. Dies stellt eine erhebliche einfuhrbeschränkende Maßnahme dar, die als Reaktion auf das vom ukrainischen Parlament verabschiedete Gesetz verstanden werden muss, nachdem ab dem 1. Januar 2003 auf Ausfuhren von Schrott aus der Ukraine eine Steuer von 30 Euro pro Tonne eingeführt wird. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34920021224de.html

Dirk Falke

3. Außenwirtschaftsrecht

3.1 Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens

Die Liste der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens wurde Anfang Januar 2003 im Bundesanzeiger Nr. 2 vom 4. Januar 2003 veröffentlicht. Neu hinzugekommen sind St. Vincent und die Grenadinen.

Dirk Falke

3.2 Aufhebung der Restriktiven Maßnahmen gegen die UNITA

Der Rat hat mit Gemeinsamem Standpunkt vom 19.12.2002 die Einstellung der Restriktiven Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (Unita) sowie die Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP und 98/425/GASP beschlossen. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34820021221de.html

Dirk Falke

3.3 Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone

In Vollzug des Gemeinsamen Standpunkts vom 19. Dezember 2002 betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2290/2002 das Verbot der direkten und indirekten Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft über den 5. Dezember hinaus bis zum 5. Juni 2003 verlängert. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34820021221de.html

Dirk Falke

3.4 Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberly-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 (ABl. EG Nr. L 358) wurde für den Handel mit Rohdiamanten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten ein Zertifizierungssystem eingeführt. Grundlage der Verordnung ist die Vereinbarung zwischen den diamantenschürfenden und handeltreibenden Ländern im sog. Kimberly-Prozess. Weitere Informationen erhalten Sie bei der BGA-Außenwirtschaftsabteilung.

Jens Nagel

3.5 Merkblatt für den Außenwirtschaftsverkehr mit dem Irak

Das BAFA hat auf seiner Homepage www.bafa.de ein neues Merkblatt für den Außenwirtschaftsverkehr mit dem Irak veröffentlicht. Die Neuauflage berücksichtigt die Rechts- und Verfahrenslage zum 1. Januar 2003 und erläutert insbesondere die sich seit der 58. Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ergebenden Änderungen im Hinblick auf den neugefassten § 69 a AWW.

Dirk Falke

3.6 Verlängerung bzw. Änderung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9,10,12,13,16,18

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA hat auf seiner Homepage www.bafa.de die überarbeiteten Fassungen der Allgemeinen Genehmigungen zu den Nummern 9,10,12,13,16 und 18 veröffentlicht. Die Änderungen sind zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Dirk Falke

3.7 Neufassung der Goods Review List

Mit Datum vom 30. Dezember 2002 wurde für das Irak-Embargo die Goods Review List erweitert, die neue Liste ist unter www.un.org herunterladbar.

Dirk Falke

3.8 Neufassung des § 69a AWW

Die 58. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 16. Dezember 2002 (verkündet im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 2002) verfolgt das Ziel, die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Verordnung (EG) 1346/2002 des Rates vom 25. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Irak anzupassen und zu ergänzen.

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

Mit dem neugefassten § 69a AWW soll eine umfassende Kontrolle von Zulieferungen für Massenvernichtungswaffen und konventionelle Rüstungsgüter sichergestellt werden, insofern das Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist.

§ 69 a AWW neue Fassung stellt eine nationale Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 und der EG-Dual-Use Verordnung dar. Es handelt sich um eine zusätzliche nationale Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern nach dem Irak, die nicht in der Ausfuhrliste genannt sind, sofern die Ausfuhr nicht bereits nach embargorechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 verboten ist oder die Genehmigungspflichten nach der EG Dual-Use Verordnung eingreifen. Der Ausführer hat das BAFA entsprechend zu unterrichten.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 15/2002 vom 16. Dezember 2002, ebenfalls veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 2002.

Dirk Falke

3.9 Ausfuhrliste 2003 veröffentlicht

Im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember ist die 100. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste –Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – vom 16. Dezember 2002 veröffentlicht worden. Der dazugehörige Runderlass 16/2002 erläutert im Einzelnen die in Kraft getretenen Änderungen, es wurden drei Nummern der Ausfuhrliste jeweils um den Irak als Käufer- oder Bestimmungsland geändert oder ergänzt. Die geänderten Nummern sind nationale Sonderpositionen, die nicht im Anhang I der EG-Dual-Use Verordnung enthalten sind und somit Güter erfassen, deren Ausfuhr nicht nach Artikel 3 Absatz 1 EG Dual-Use Verordnung der Genehmigungspflicht unterliegen.

Dirk Falke

3.10 Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Zur Anpassung der Strafbewehrung nach § 34 Absatz 4 AWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) den Text des Beschlusses des Rates vom 12. Dezember 2002 (2002/974/EG) zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung(EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG (Amtsblatt EG Nr. L 337) im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 20. Dezember 2002 veröffentlicht.

Dirk Falke

4. Ländernachrichten

4.1 Verstärkte Zusammenarbeit mit Chile und Argentinien

Als erster deutscher Wirtschaftsvertreter nach Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Chile reiste BGA-Präsident Anton F. Börner im Dezember 2002 in das lateinamerikanische Land. Neben wirtschaftspolitischen Gesprächen mit Institutionen und Ministerien stand der Kontakt mit Unternehmern im Vordergrund. Bei der Jahrestagung des chilenischen Exporteursverbandes CNE, mit dem der BGA im Mai 2002 ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, war der BGA-Präsident Ehrengast und Festredner. Mit den chilenischen Institutionen wurde eine Intensivierung des bilateralen Dialoges, besonders in Handelsfragen vereinbart. Dies gibt den BGA-Mitgliedsverbänden die Möglichkeit mit ihren Wünschen über den BGA direkt an die hochrangigen chilenischen Institutionen und Regierungsstellen heranzutreten. Ein Themenkatalog sowie eine Positionspapier befindet sich derzeit in Vorbereitung.

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

Wir bitten daher, uns Ihre Themenwünsche bis zum 30. Januar 2002 zuzuleiten. An diesem Tag findet in Berlin ein Gespräch zwischen BGA-Präsident Börner und der chilenischen Außenministerin Alvear statt, um über die Erfahrungen der Implementierungen der Assoziierungsabkommens sowie das neue Freihandelsabkommen mit Chile und den Vereinigten Staaten zu diskutieren.

Jens Nagel

4.2 Wirtschaftslage- und Sektorbericht der Weltbank-Gruppe und regionaler Entwicklungsbanken

Der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) liegen folgende neue, vertrauliche Wirtschaftslage- und Sektorberichte der Weltbank-Gruppe und der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) - jeweils in englischer Sprache und in einem Exemplar - vor.

Äthiopien

„Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) and Joint IDA-IMF Staff Assessment of the PRSP“ Weltbank-Dokument: Report No. IDA/SecM2002-0471 vom 28.08.02 (bfai-Bestell-Nr.: 5/0573, Leihgebühr 15,00 €)

Argentinien

„Small and Medium-Sized Enterprises in Argentina - A Potential Engine for Economic Growth and Employment“ Weltbank-Dokument: Report No. 22803-AR vom August 2002 (bfai-Bestell-Nr.: B10572, Leihgebühr 15,00 €)

Asien, Pazifische Inseln

„Environment Policy “ ADB-Dokument: RI54-02, Revision I, Final I vom 08.11.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10555, Leihgebühr 10,00 €)

Asien, Pazifische Inseln

„Policy on Education “ ADB-Dokument: R146-02 vom 06.08.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10554, Leihgebühr 10,00 €)

Bolivien

„Poverty and Nutrition on Bolivia“ Weltbank-Dokument: Report No. 24691-PE vom 20.08.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10571, Leihgebühr 10,00 €)

VR China

„Country Economic Review“ ADB-Dokument: ESL201-02 vom 26.08.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10570, Leihgebühr 10,00 €)

Entwicklungsländer

„Market Access for Developing Country Exports - Selected Issues “ Weltbank-Dokument: Report No. SecM2002-0456 vom 05.09.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10553, Leihgebühr 10,00 €)

Entwicklungsländer

„Partnerships: An Update“ Weltbank-Dokument: Report No. iSecM2002-0427 vom 12.08.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10552, Leihgebühr 15,00 €)

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

Guyana

„Poverty Reduction Strategy Paper and Joint IDA-IMF Staff Assessment of the PRSP“
Weltbank-Dokument: Report No. IDA/SecM2002-0476 vom 20.08.02 (bfai-Bestell-Nr.:
B10569, Leihgebühr 15,00 €)

Guyana

„Public Expenditure Review“ Weltbank-Dokument: Report No. 20151-GUA vom 20.08.02
(bfai-Bestell-Nr.: B10568, Leihgebühr 15,00 €)

Guinea

„Poverty Reduction Strategy Paper and Joint IDA-IMF Staff Assessment of the PRSP“
Weltbank-Dokument: Report No. IDA/SecM2002-0400 vom 03.07.02 (bfai-Bestell-Nr.:
B10567, Leihgebühr 15,00 €)

Jemen

„Poverty Reduction Strategy Paper and Joint IDA-IMF Staff 'Assessment of the PRSP“
Weltbank-Dokument: Report No. IDA/SecM2002-0424 vom 15.07.02 (bfai-Bestell-Nr.:
B10566, Leihgebühr 15,00 €)

Kirgisistan

„National Poverty Reduction Strategy 2003-2005“ (bfai-Bestell-Nr.: B10565, Leihgebühr
15,00 €)

Kolumbien

„Social Safety Net Assessment“ Weltbank-Dokument: Report No. 22255-CO vom 30.08.02
(bfai-Bestell-Nr.: B10564, Leihgebühr 15,00 €)

Madagaskar

„Poverty and Socio Economic Developments: 1993-1999“ Weltbank-Dokument: Report No.
23366-MAG vom 20.09.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10563, Leihgebühr 10,00 €)

Malawi

„Poverty Reduction Strategy Paper and Joint IDA-IMF Staff Assessment of the PRSP“
Weltbank-Dokument: Report No. JDDA/SecM2002-0433 vom 30.07.02 (bfai-Bestell-Nr.:
B10562, Leihgebühr 15,00 €)

Mongolei

„Country Assistance Program Evaluation“ Weltbank-Dokument: Report No. 1N.272-02
vom 25.10.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10561, Leihgebühr 10,00 €)

Pazifische Inseln

„Regional Economic Report - Embarking on a Global Voyage: Trade Liberalization and
Complementary Reforms in the Pacific“ Weltbank-Dokument: Report No. 24417-EAP vom
10.09.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10560, Leihgebühr 15,00 €)

Peru

„Country Assistance Evaluation“ Weltbank-Dokument: Report No. 24898-PE vom
25.09.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10559, Leihgebühr 10,00 €)

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

Rumänien

„Building Institutions for Public Expenditure Management: Reforms, Efficiency and Equity - A Public Expenditure and Institutions Review" Weltbank-Dokument: Report No. 24756-RO vom August 2002 (bfai-Bestell-Nr.: BI0558, Leihgebühr 15,00 €)

Russische Föderation

„Country Assistance Evaluation " Weltbank-Dokument: Report No. 24875-RU vom 23.09.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10557, Leihgebühr 15,00 €)

Tadschikistan

„Economic Assessment" Weltbank-Dokument: Report No. IN.219-02 vom 10.09.02 (bfai-Bestell-Nr.: B10556, Leihgebühr 10,00 €)

Die Berichte können bei der bfai, Ref. Z 4 - unter Angabe der bfai-Bestellnummer und gegen Berechnung der jeweiligen Leihgebühr - zur kurzfristigen Einsichtnahme angefordert werden. Bestellungen werden vorzugsweise schriftlich (z.B. per Fax unter den Nummern: 0221/2057-212, 262 oder -275) erbeten.

Jens Nagel

5. Handelsschutzinstrumente

5.1 Antidumping- Antisubventionsmaßnahmen

A - Einleitung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren

1. *Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die **Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan**, veröffentlicht im Amtsblatt C 316 vom 18. Dezember 2002.*

http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2002/c_316/c_31620021218de00060009.pdf

2. *Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die **Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien**, veröffentlicht im Amtsblatt C 316 vom 18. Dezember 2002.*

http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2002/c_316/c_31620021218de00100013.pdf

B - Festsetzung von vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszöllen

C - Annahme von Verpflichtungsangeboten

1. *Verordnung (EG) Nr. 2303/2002 der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 230/2001 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die **Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl** mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei und zur **Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer in der Tschechischen Republik und der Türkei**, veröffentlicht im Amtsblatt L 348 vom 21. Dezember 2002 http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34820021221de.html*

Die Annahme des von Celik Halat ve Tel Sanayii A.S. unterbreitenden Verpflichtungsangebotes ist widerrufen worden. Das Unternehmen ist von der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden, gestrichen worden.

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

D - Festsetzung von endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen

1. Verordnung (EG) Nr. 2288/2002 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren **bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei**, veröffentlicht im Amtsblatt L 348 vom 21. Dezember 2002. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34820021221de.html

Das Unternehmen Celik Halat ve Tel Sanayii AS teilte der Kommission mit, dass es seine Verpflichtung zurückzuziehen wünschte. Entsprechend wurde der Name des Unternehmens auf der Liste der Unternehmen gestrichen, deren Verpflichtungsangebot angenommen worden sind. Aus diesem Grund werden auf die Einfuhren der betroffenen Ware des genannten Unternehmens ab dem 22. Dezember 2002 wieder Antidumpingzölle in Höhe von 31,0 % erhoben.

E - Überprüfung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen

1. Verordnung (EG) Nr. 2289/2002 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Einstellung der Überprüfung "für einen neuen Ausführer" der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die **Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien**, zur Wiedereinführung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren, veröffentlicht im Amtsblatt L 348 vom 21. Dezember 2002. http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/l_34820021221de.html

Das Überprüfungsverfahren für den neuen Ausführer Garg Sales Co. PVT Ltd wird eingestellt, da das Unternehmen an der Untersuchung nicht mitgearbeitet hat. Der zwischenzeitlich außer Kraft gesetzte Antidumpingzoll gegenüber den Ausfuhren von Garg Sales Co. PVT wird rückwirkend mit Wirkung vom 25. Juli 2002 wieder eingeführt.

F - Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen

| Ware | Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder | Maßnahmen | Rechtsgrundlage | Zeitpunkt des Außerkrafttretens |
|---------------------|--|-----------|--|---|
| Mononatriumglutamat | Brasilien, Republik Korea, Taiwan, Vietnam | Zoll | Verordnung (EG) Nr. 2051/98 (ABl. L 264 vom 29.9.1998) | 30.9.2003 (sofern nicht ein Antrag auf Überprüfung eingeht) |

G - Einstellung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren

AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2003

14. Januar 2003

6. Geschäftskontakte

6.1 Verschiedenes

| Produkte | Land |
|-----------------|-------------|
| Textilien | Bangladesch |

Nähere Einzelheiten sind bei der BGA-Außenwirtschaftsabteilung erhältlich.

*Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandel
RA Dirk Falke, LL. M.
Dipl.-Volkswirt Jens Nagel*